

Gemeinde Berg  
Az.: 10-028/kl



**Satzung  
über die Gebühren für die Benutzung  
des Archivs der Gemeinde Berg**

vom 01. 11. 2016

Die Gemeinde Berg erlässt aufgrund der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl 2014, S. 70) und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

**Satzung  
über die Gebühren für die Benutzung  
des Archivs der Gemeinde Berg**

**§ 1  
Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung des Gemeindearchivs werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu ersetzen.
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privat-rechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten bleibt unberührt.
- (4) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Gemeindearchivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

## § 2 Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt:

1. für normale Benutzung, für Gutachten und Fachauskünfte  
bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft  
je angefangene Halbstunde  
Zeitaufwand: 15,00 Euro

Hinweise:

Unter die normale Benutzung fallen beispielsweise auch:

- die Vorlage, Ermittlung oder Versendung von Archivgut,
- die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte (z.B. Brief, Fax, E-Mail),
- das Erstellen von Gutachten,
- die Digitale Bildbearbeitung (über eine Standardbearbeitung hinaus),
- das Kopieren oder Brennen von Filmen und Filmausschnitten auf DVD oder einen anderen Bildträger,
- sonstige fotografische Arbeiten (soweit nicht in § 3 geregelt) und
- nicht anderweitig geregelte sonstige Tätigkeiten (z.B. Kopierarbeiten, Reproduktionsarbeiten)

2. die Fertigung von beglaubigten Auszügen und Abschriften

- a) aus *einfachen* Texten,  
je angefangenen Seite DIN A 4: 5,00 Euro  
je angefangene Seite DIN A 3: 7,50 Euro
- b) aus *schwer lesbaren* oder *fremd-*  
*sprachlichen* Texten  
je angefangene Seite DIN A 4: 10,00 Euro bis 20,00 Euro  
je angefangene Seite DIN A 3: 15,00 Euro bis 25,00 Euro

3. Fotokopierarbeiten und Digitalscans bei Schwarz-Weiß-Kopien

- je Seite DIN A4 (Normalpapier): 0,50 Euro  
bei gebundenen Büchern 1,00 Euro  
je Seite DIN A3 (Normalpapier): 0,50 Euro  
bei gebundenen Büchern 2,00 Euro  
aus Plänen oder Karten je Seite: 3,00 Euro  
bei Farbkopien: 2-fache der S/W Gebühr

4. für Beglaubigung von Auszügen oder Abschriften  
aus archivierten standesamtlichen Urkunden/Sammelakten

- je Beglaubigungsvorgang 10,00 Euro

5. Gebühr von Fotoarbeiten (analog und digital)

- a) für die Herstellung von Fotoaufnahmen je Motiv 35,00 Euro  
b) Für Reproduktionen durch die Benutzer wird eine  
Gebühr je Motiv erhoben von 20,00 Euro

6. Wiedergabe- und Veröffentlichungsgebühr

7.

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Wiedergabe und Nutzung von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten in Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.), auf VHS und in Video- oder Audioproduktionen auf elektronischen Speichermedien (CD-ROM, DVD, Bluray Disc u. ä.), für die Herstellung von Plakaten, Postern, Werbeanzeigen und sonstigen Werbematerialien, für Postkarten, Kalender, Buchumschläge und Covers, für Ausstellungen und öffentliche Präsentationen, für die Einblendung in Online-Dienste, für die Verwendung oder Nutzung in Film- oder Fernsehproduktionen, für audiovisuelle Auswertung innerhalb Deutschlands, für kommerzielle Spielfilmproduktionen und Videoclips, für die Wiedergabe von Filmausschnitten oder von Tonträgern, sowie in ähnlichen Fällen, betragen:

<b>für jeden Vorgang und jede einzelne Veröffentlichungsart</b>	<b>pauschal 250,00 Euro</b>
---	-----------------------------

<sup>2</sup>Etwa bestehende Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter werden durch die Gebührenerhebung nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Erhöhung der Gebühr**

Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Gemeindearchivs erhöht sich die fällige Gebühr zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwands um 50 v. H., höchstens jedoch bis 500 €.

### **§ 4**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen
  1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde,
  2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
  3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben und
  4. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung nach § 2 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegt, sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (3) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

## **§ 5 Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen im Inland,
2. die Kosten für sonstige Aufwendungen, z. B. besonderes Verpackungsmaterial,
3. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle und
4. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (etwa für spezielle Fotoarbeiten) verauslagten Beträge.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist wer Archivgut benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehen und Fälligkeit Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld; Vorschüsse**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Benutzung des jeweiligen Archivgutes.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Gemeindecarchivs fällig und sind bei der Gemeindecasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.
- (4) Bei schriftlichen Anfragen (z.B. Brief, Fax, E-Mail) ist Vorkasse zu verlangen. Die Auskunftserteilung (Versendung der Auskünfte) kann erst nach Zahlungseingang erfolgen.

§ 8  
In - Kraft - Treten

Diese „Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Berg“ tritt am 01. 11.2016 in Kraft.

Berg, den 29.09. 2016.

  
Rupert Monn  
Erster Bürgermeister



